

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hebertsfelden

Der Gemeinderat Hebertsfelden hat in der Sitzung vom **11.10.2022** den Vorentwurf des **Bebauungsplans „SO Solarpark Zaun“** gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

In der Sitzung vom 10.01.2023 wägte der Gemeinderat die Einwände des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens vom (26.10.2022 bis 25.11.2022) ab. Er fasste den Beschluss für die Auslegung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.10.2022.

Hiermit erfolgt die Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2. BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "SO Solarpark Zaun" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie die zusammenfassende Erläuterung zum Bebauungsplan nach § 10 a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt.



Der Vorentwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Zaun“ umfasst die Flurnummer 832 Teilfläche, 862 Teilfläche, 863, 866 Teilfläche Gemarkung Lohbruck und wird als Sonderfläche SO festgesetzt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans „SO Solarpark Zaun“ und die Begründung liegen im Rathaus der Gemeinde Hebertsfelden, Zimmer E09, Bahnhofstraße 1 liegen in der Zeit

vom ~~25.01.2023~~ bis einschließlich ~~24.02.2023~~

Während der regulären Öffnungszeiten des Rathauses öffentlich aus. Ebenfalls stehen die Unterlagen ab 24.01.2023 auf der Internetseite der Gemeinde unter www.hebertsfelden.de/rathaus-online/bekanntmachungen zur Verfügung

Der Öffentlichkeit wird im genannten Zeitraum die Gelegenheit gegeben, Stellungnahme zum Bauleitplan abzugeben bzw. diesen zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Hebertsfelden, 12.01.2023

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

Kienböck-Stöger

.....
Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin



An die Amtstafel

angeheftet am: 17.01.2023

abgenommen am: 24.02.2023